

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

des Landes Steiermark

die am 15.10.2021 in Kraft getreten sind

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.10.2021 wurden die neuen Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft für Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark beschlossen und gelten für alle Landesförderungsansuchen, die ab 15.10.2021 bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft aus dem Jahr 2016:

- Fördersatz für kommunale Bauvorhaben - beträgt weiterhin 7% bis maximal 22% (bei Berücksichtigung eines Steigerungsbeitrages für Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen) - wird linear auf Basis des Einkommenssteuerindex und der Bevölkerungsentwicklung festgelegt
- Gemeindefördersatz für Errichtung wird in Abhängigkeit vom Einkommenssteuerindex von 7% bis 10% festgelegt und jährlich aktualisiert
- Gemeindefördersatz für Reinvestition wird in Abhängigkeit vom Einkommenssteuerindex und der Bevölkerungsentwicklung von 7% bis 12% festgelegt und jährlich aktualisiert
- Erhöhter Fördersatz für Störfallmanagementpläne für die Trinkwasserversorgung bis zu 80% bzw. max. € 8.000,- bei Fertigstellung bis Ende 2025
- Neue Förderungsvoraussetzungen:
 - o Vorlage eines Störfallmanagementplans für die Trinkwasserversorgung bis Ende 2025 als Förderungsvoraussetzung für die kommunale Wasserversorgung
 - o Vorlage eines Leitungsinformationssystems für das gesamte Leitungsnetz bis Ende 2025 als Förderungsvoraussetzung für die kommunale Wasserversorgung oder kommunale Abwasserentsorgung
- Einzelanlagen und Anschlussleitungen von natürlichen Personen für Objekte, die vor dem 01.01.2015 bestanden haben und in roten Gefahrenzonen liegen, können für die Landesförderung berücksichtigt werden
- Aufnahme des Arteser Aktionsprogramms für Rückbauten und Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen bei Fertigstellung und Vorlage des Förderungsansuchens bis Ende 2024

ad 1.) Zielsetzungen

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark wurden an die aktuellen Entwicklungen unter Berücksichtigung der Ziele des Wasserversorgungsplans Steiermark 2015 sowie des Abwasserwirtschaftsplans Steiermark 2020 angepasst.

Die zukünftigen Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft liegen im Wesentlichen im Erhalt der geschaffenen Anlagen. Dies betrifft sowohl den ordnungsgemäßen Betrieb und die laufende Wartung als auch rechtzeitig zu tätige Reinvestitionsmaßnahmen. Für die Finanzierung der erforderlichen Reinvestitionen sind dementsprechend zumutbare Gebühren vorzuschreiben und Rücklagen aufzubauen.

Das im Landesbudget festgelegte Wirkungsziel „Die steirische Bevölkerung verfügt über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft“ wird mit folgenden Indikatoren erfasst:

- Anteil der Gemeinden, die über einen Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung verfügen
- Investitionsrate der Neuerrichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Reinvestitionsrate von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Umsetzungsgrad Leitungsinformationssysteme
- Anteil der Förderungsansuchen mit kostendeckender und leistbarer Gebühr für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Förderungsrichtlinien des Landes sehen Förderungen in enger Abstimmung mit den „Förderungsrichtlinien des Bundes“ vor. Förderungsansuchen sollen grundsätzlich gemeinsam für eine Bundes- und Landesförderung eingereicht werden.

ad 2.) Gegenstand der Förderung

Die Förderungsgegenstände bleiben weiterhin sehr eng an die Bestimmungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“ gekoppelt. Beibehalten wurde die spezielle Landesförderung für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

Neu aufgenommen wurde die Förderung von Maßnahmen für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen, die auch als alleinige Landesförderung gewährt werden kann.

ad 3.) Förderungswerber / Förderungswerberin

Die Förderungswerber, die Ansuchen um eine Landesförderung einbringen können, bleiben wie bei den bisherigen Bestimmungen unverändert.

ad 4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

Förderungsansuchen für kommunale Maßnahmen sind über die online Einreichplattform www.meinefoerderung.at einzureichen.

Förderungsansuchen für private Maßnahmen (Einzelanlagen und Anschlussleitungen) sind - möglichst digital - im Wege der örtlich zuständigen Baubezirksleitung einzureichen.

Förderungsansuchen für weitere Maßnahmen wie Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen, siedlungswasserwirtschaftliche Planungen etc. sind - möglichst digital – bei der Abteilung 14 einzureichen.

Vollständige kommunale Landesförderungsansuchen umfassen jedenfalls

- Ansuchen um Landesförderung (Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen kommunal 2021“)
- Angabe der Gebühr für das Musterhaus-Steiermark (Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen kommunal 2021“) inklusive der aktuellen Gebührenordnung
- Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung (Formblatt des Bundes oder bei alleiniger Landesförderung Formblatt des Landes „Landesförderungsansuchen kommunal 2021“)
- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Weitere Pläne (sofern erforderlich)
- Variantenuntersuchung (sofern erforderlich)
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept (sofern erforderlich)
- Wasserrechtsbescheid (sofern erforderlich)
- Zustimmung der Wasserrechtsbehörde für Anzeigeverfahren (sofern erforderlich)
- Weitere behördliche Genehmigungen (sofern erforderlich)
- Kosten- und Leistungsrechnung (digitale Excel Arbeitsmappe) inklusive dem dazugehörigen Rechnungsabschluss
- Bestätigung des Förderwerbers, dass die Voraussetzungen für eine Sanierung von Anlagenteilen gemäß Umweltförderungsgesetz erfüllt sind

Vollständige Bundesförderungsansuchen umfassen die Unterlagen gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“. Die angeführten Unterlagen für die Landesförderung können auch für die Bundesförderung verwendet werden.

Jahresbauvorhaben, die im Förderungsansuchen nicht den konkreten Inhalt bzw. Umfang des geplanten Projektes definieren, entsprechen nicht den Zielsetzungen der Förderung sowie den Vorgaben für ein vollständiges Förderungsansuchen und sind dementsprechend nicht förderungsfähig.

Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme für Wasserleitungen und für Abwasserableitungen sollen sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung getrennt voneinander eingereicht werden.

Förderungsansuchen für eine alleinige Landesförderung von Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungen sind in der Regel formlos mit einer Projektbeschreibung vor Planungsbeginn bei der Abteilung 14 einzureichen. Für Förderungsansuchen für Störfallplanungen in der Wasserversorgung sowie für Benchmarking sind die entsprechenden Formulare vorzulegen. Für diese Förderungsansuchen ist kein Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, sowie keine Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich.

Bei Förderungsansuchen für Einzelanlagen mit mehreren Objekten oder für Anschlussleitungen von natürlichen Personen mit mehreren Objekten ist eine Zustimmungserklärung von allen betroffenen Objekteigentümern zur Förderungsabwicklung durch einen von ihnen dazu bevollmächtigten betroffenen Objekteigentümer als Förderwerber vorzulegen. Bei einer Anschlussleitung an eine öffentliche Wasserversorgungsleitung bzw. an eine öffentliche Kanalisation ist zusätzlich eine Zustimmung des Kanalbetreibers bzw. des Wasserleitungsbetreibers vorzulegen.

ad 5.) Voraussetzungen

Die Gewährung einer Landesförderung setzt u.a. voraus, dass die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes entspricht und die Vorlage eines vollständigen Landesförderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, das ist in der Regel die Abteilung 14, erfolgt.

ad a) „Variantenuntersuchung“

Der Nachweis, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung im Sinne des Umweltförderungsgesetzes zur Umsetzung gelangt, ist in der Regel bereits vor Einreichung des Förderungsansuchens einvernehmlich mit der jeweiligen Baubezirksleitung bzw. mit der Abteilung 14 zu erstellen und dem Förderungsansuchen beizulegen.

ad b) „Mindestgebühr“

Die Gebühren- / Entgeltregelungen sind in Bezug auf den Wasserverbrauch bzw. den Abwasseranfall in € pro m³ ohne USt. darzustellen. Bei Regelungen, die andere Bezugsgrößen (z. B. € pro Person und Jahr) verwenden, ist eine entsprechende Umrechnung anhand des Musterhauses Steiermark vorzunehmen.

Ein Musterhaus im Sinne der Landesförderungsrichtlinie ist ein Einfamilienhaus mit einem 3 Personenhaushalt. Der tägliche Wasserverbrauch beträgt 120 Liter pro Person, das sind 131,5 m³ pro Jahr im Musterhaus. Die Berechnungsfläche beträgt 270 m² und ergibt sich aus 90 m² Grundfläche mit 2 Geschossen sowie Keller und Dachgeschoß. Das Haus steht auf einem Grundstück mit 600 m² ohne Nebengebäude oder Garage.

Als zumutbare(s) Gebühr / Entgelt wird gemäß Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von **€ 2,10 pro m³ ohne USt.** bzw. ein(e) Wassergebühr / –entgelt von **€ 1,40 pro m³ ohne USt.** vorgegeben. Der Nachweis, dass von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragsstellung. Gebühren sollen auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und festgelegt werden.

Bei Förderungsanträgen von Gemeinden mit mehreren Gebührenkreisen sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Gebührenkreise vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind.

Bei Förderungsanträgen von Verbänden sind die Gebühren- / Entgeltregelungen für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jene(r) Gebührenkreis(e), dem/denen das eingereichte Projekt zuzuordnen ist/sind, für den Nachweis der Mindestgebühr maßgebend ist/sind.

Bei Förderungsanträgen von Wassergenossenschaften können allfällige einmalige Kosten (Anschlusskosten, etc.) die zur Finanzierung der Errichtung anstelle eines Darlehens herangezogen wurden, bei der Ermittlung des Entgelts – unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils - berücksichtigt werden. Der zumutbare Eigenanteil beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. (Durchschnitt aller angeschlossenen Objekte) Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Die dafür den jährlichen Betriebskosten zuzuschlagenden Kapitalisierungskosten werden mit einer Verzinsung von 3 %, einer Laufzeit von 25 Jahren sowie halbjährlicher, nachschüssiger Tilgung berechnet. Daraus ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von 0,057143366 pro Jahr für das Nettokapital.

Beispiel:

Nettoanschlussbeitrag pro Objekt: € 4.500,00

Zumutbarer Anschlussbeitrag pro Objekt: € 3.500,00

Nettokapital: € 1.000,00

Kapitalisierungskosten: € 0,05714 / Jahr x € 1.000,00 = € 57,14 / Jahr und Objekt, die beim jährlichen Entgelt mitberücksichtigt werden können.

ad c) „Kosten- und Leistungsrechnung“

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist gemäß dem ÖWAV Arbeitsbehelf Nr. 64 und in Anlehnung an die ÖVGW Richtlinie Nr. 61 auf Basis des aktuellen Berechnungsprogrammes der Abteilung 14 zu erstellen.

Bei Förderungsanträgen, die bis zum 30.6. eines Jahres eingebracht werden, sind die letzten verfügbaren Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahres oder falls diese noch nicht vorliegen des vorletzten Jahres heranzuziehen. Bei Förderungsanträgen, die ab dem 1.7. eines Jahres eingebracht werden, sind jedenfalls die Daten (Rechnungsabschluss) des Förderwerbers des Vorjahres heranzuziehen.

Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass der Kostendeckungsgrad nicht mehr als 150% aufweist.

Der Kostendeckungsgrad wird im Betriebsabrechnungsbogen des Berechnungsprogrammes der Abteilung 14 als Ergebnis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung für ein Jahr in Prozenten ausgewiesen und ergibt sich aus der Summe der Erlöse aus Gebühren / Entgelten und aus sonstigen Erlösen (z.B. Barwertzinsen der Bundesförderung) dividiert durch die Summe der betriebswirtschaftlichen Vollkosten für die Leistungserbringung (laufende Betriebskosten plus Abschreibungen, Eigenkapitalzinsen und Fremdkapitalzinsen abzüglich der Auflösungen der Förderungsbarwerte und der Interessentenbeiträge).

Genossenschaften bis zu 250 Hausanschlüssen, natürliche und juristische Personen sowie Förderungsansuchen für digitale Leitungsinformationssysteme, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, Teilnahmegebühren am Benchmarking und Förderungsansuchen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen sind von der Vorlage einer Kosten- und Leistungsrechnung bzw. vom Nachweis, dass der Kostendeckungsgrad nicht mehr als 150% aufweist, ausgenommen.

ad f) „Leitungsinformationssysteme“

Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen setzt u.a. voraus, dass im Projektbereich alle Anlagenteile erfasst und dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagenteile (Kanaldeckel etc.), die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten. Diese zugeschütteten Anlagenteile sind entsprechend freizulegen und zu vermessen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Freilegen wirtschaftlich nicht zweckmäßig (z.B. Gebäude oder übergeordnete Straßen wurden über dem Schacht errichtet) und betrieblich nicht erforderlich ist (z.B. eine Wartung und Sanierung ist von den benachbarten Schächten aus möglich), können für die Abwicklung der Landesförderung diese Anlagenteile mit einer entsprechenden Dokumentation (Formblatt „Dokumentation für nicht zugängliche Schächte mit S_ZUSTAND = 2 für die Landesförderung eines LIS“) als nicht zugänglich erfasst werden. Die förderfähigen Kosten entsprechen in diesem Fall den Regelungen der „Förderungsrichtlinien des Bundes“.

Sofern keine Dokumentation für die verschütteten Anlagenteile - die gemäß wasserrechtlicher Bewilligung frei zugänglich sein sollten - vorliegt, kann für das Leitungsinformationssystem keine Landesförderung gewährt werden.

Die Aktualisierung von Leitungsinformationssystemen – z.B. neue Leitungen, die ohne Förderung eines LIS erfasst werden sowie aktuelle Zustandserfassungen nach einer Sanierung von Leitungen - wird als Vertragsbestandteil für die Landesförderung von Leitungsinformationssystemen aufgenommen. Diese aktualisierten GIS-Daten sind ab dem Jahr 2026 - spätestens im Zuge eines neuen Förderungsansuchens - in regelmäßigen Abständen der Abteilung 14 vorzulegen.

ad h) „Regenwasserbewirtschaftungskonzept“

Die Gewährung einer Landesförderung für die Errichtung von Anlagen zur Regenwasserentsorgung setzt u.a. voraus, dass ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept - zumindest für das Einzugsgebiet, in dem die geplante Maßnahme liegt - gemäß den Vorgaben der Abteilung 14 (Leitlinie zum Regenwasserbewirtschaftungskonzept) unter Berücksichtigung der im GIS-Steiermark dargestellten Grundlagen (Abflussbereiche, Fließpfade, Grundwasserstände, etc.) vorgelegt wird.

ad j) „Vollständige Leitungsinformationssysteme“

Eine Landesförderung für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung (Gemeinden oder Verbände) ist ab dem Jahr 2026 nur mehr möglich, wenn das gesamte Wasserversorgungsnetz des Förderwerbers in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist und zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens im GIS-Steiermark vorliegt.

Eine Landesförderung für Maßnahmen der kommunalen Abwasserentsorgung (Gemeinden oder Verbände) ist ab dem Jahr 2026 nur mehr möglich, wenn das gesamte Abwasserentsorgungsnetz des Förderwerbers in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist und zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens im GIS-Steiermark vorliegt.

Seitens des Förderwerbers (Gemeinden oder Verbände) ist eine Bestätigung über die vollständige Leitungsnetzerfassung vorzulegen. Bei Förderungsansuchen von Verbänden sind zusätzlich die entsprechenden Bestätigungen der Mitgliedsgemeinden vorzulegen, die vom eingereichten Projekt betroffen sind.

Für größere Wassergenossenschaften mit einem Leitungsnetz von mehr als 10.000 Laufmetern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gemeinden.

Für kleinere Wassergenossenschaften mit einem Leitungsnetz von maximal 10.000 Laufmetern wird ab dem Jahr 2026 eine Regelung in Abstimmung mit der Abwicklung der Bundesförderung erfolgen.

Ad k) „Vollständige Störfallplanung für die Wasserversorgung“

Eine Landesförderung für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung (Gemeinden oder Verbände) ist ab dem Jahr 2026 nur mehr möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegt.

Folgende Unterlagen sind der Abteilung 14 vorzulegen:

- Störfallvorsorgeplan in Berichtsform gemäß „Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung“ mit Bearbeitung der Inhalte der Module
 - Planungsteam und Grundlagenaufbereitung sowie Selbstbeurteilung der Ausgangslage (Modul A)
 - Gefährdungsidentifikation, Gefährdungseliminierung und Gefährdungsminimierung (Modul B)
 - Festlegung von Störfallszenarien (Modul C). Zusätzlich sind die Störfallszenarien Blackout, Internetausfall und Epidemie/ Pandemie zu bearbeiten.

- Planung der Störfallabwicklung, Maßnahmenplanung und Arbeitsanweisungen für Störfallszenarien sowie der weiteren Eskalationsstufen Notfall und Krise, inkl. Planung von Notwasserversorgung für mindestens 5 Tage auch bei einem Blackout-Szenario (Modul D)
- Erarbeitung von Schnittstellen zum übergeordneten Katastrophenschutz (Modul H)
- Bearbeitung der Module E (Störfallübung), F (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) und G (operative Störfallabwicklung) in Grundzügen als Basis für die Abwicklung auf betrieblicher Ebene
- „Checkliste zur Selbstbeurteilung“ nach dem Planungsprozess im Störfallplan (Anhang 1 der Leitlinie)
- Kostenabschätzung für die Investitionen der Umsetzungsvorschläge gemäß dem Detaillierungsgrad in der Prioritätenreihung

Der Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung soll sich grundsätzlich auf eine Gemeinde - unter Berücksichtigung aller weiteren Versorgungsstrukturen - beziehen.

Bei Förderungsansuchen von Verbänden müssen Störfallmanagementpläne zumindest für jene Mitgliedsgemeinden vorliegen, die vom eingereichten Projekt betroffen sind.

ad 6.) Art und Ausmaß der Förderung

ad a) Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Höhe der Förderung für kommunale Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung wird in Form eines Fördersatzes von 7% bis 12% der förderfähigen Investitionskosten festgelegt. Die Fördersatzes werden in Abhängigkeit des mittleren Nettoeinkommens sowie der Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinden – auf Basis der gleichen Daten der Statistik Austria, die für die Ermittlung der Bundesförderungssätze herangezogen werden – und in Abhängigkeit der Art der Maßnahme (Errichtung oder Reinvestition) ermittelt. Die Einwohner- und Einkommensdaten der Statistik Austria werden gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes §6 seitens der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung gemäß §11 UFG jährlich übernommen und dem Land Steiermark zur Verfügung gestellt.

Der Einkommenssteuerindex errechnet sich aus den gemittelten Einkommensdaten einer Gemeinde und bezieht sich auf das arithmetische Mittel der letzten 4 verfügbaren Jahre aller Gemeinden in der Steiermark.

Der Einwohnerindex errechnet sich aus den Einwohnerdaten einer Gemeinde und bezieht sich auf das arithmetische Mittel der letzten 4 verfügbaren Jahre der jeweiligen Gemeinde.

Die Förderung von Reinvestitionen kann in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung (Einwohnerindex) – Berücksichtigung der möglichen Gebühreneinnahmen – höher als die Förderung von Neuerrichtungen festgelegt werden.

Die Fördersätze für Errichtungen und Reinvestitionen werden pro Gemeinde auf der Homepage der Abteilung 14 veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Als Stichdatum zur Festlegung des jeweiligen Fördersatzes gilt das Eingangsdatum bei der Abteilung 14.

Mischfördersätze sind anhand des Formblattes für Landesförderungsansuchen zu ermitteln und auf 2 Kommastellen festzulegen.

Ein Steigerungsbetrag von bis zu 10% der förderfähigen Investitionskosten ist für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen - unter Berücksichtigung des verfügbaren Landesbudgets sowie der Finanzierbarkeit der Maßnahme - vorgesehen und wird von der Abteilung 14 festgelegt.

Projekte, die im besonderen Landesinteresse stehen, entsprechen jedenfalls den Zielen des Wasserversorgungsplans Steiermark sowie des Abwasserwirtschaftsplans Steiermark in der geltenden Fassung. Das sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung
Darunter fallen Maßnahmen zur quantitativen oder qualitativen Verbesserung oder zur Absicherung einer bestehenden Trinkwasserversorgung durch beispielsweise Errichtung von Ringschlüssen oder Vernetzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen oder die Erschließung eines weiteren, vom bestehenden Wasserspender unabhängigen Trinkwasservorkommens.
- Maßnahmen zur Strukturanpassung bestehender siedlungswasserwirtschaftlicher Einrichtungen in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes Steiermark
Darunter fallen Maßnahmen, die insbesondere einem erhöhten Gewässer- und Ressourcenschutz dienen.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsbereichen
Darunter fallen Maßnahmen, die zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Zuge einer Siedlungsentwässerung dienen. Beispielsweise Rückhaltebecken oder Versickerungsanlagen, jedoch keine Regenwasserkanäle.

ad d) Einzelanlagen

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelabwasserentsorgungsanlagen bis 50 EW wurde an die Grundpauschale des Bundes mit € 1.400,- ohne weitere Berücksichtigung der Ausbaugröße (Einwohnerwerte) angepasst. Ein zumutbarer Eigenanteil pro Objekt ist nicht zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der Landesförderung von Einzelwasserversorgungsanlagen wurde an die Pauschalen des Bundes unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils von zumindest € 3.500,- pro Objekt angepasst.

Die Landesförderung für Einzelwasserversorgungsanlagen beträgt gemäß den „Förderungsrichtlinien des Bundes“ maximal:

€ 2.700,- für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);

€ 1.500,- für die Wassererschließung mittels Quellen;

€ 600,- für die Wasseraufbereitung;

€ 150,- pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;

€ 10,- für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen für die Kläranlage inklusive Kanäle sowie für die Wasserversorgungsanlage inklusive Leitungen nachgewiesen werden können.

Einzelanlagen für Objekte, die vor dem 01.01.2015 bestanden haben und in roten Gefahrenzonen liegen, können für die Landesförderung berücksichtigt werden. Für die Förderungsabwicklung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Einzelanlagen für Objekte außerhalb von roten Gefahrenzonen.

ad e) Anschlussleitungen von natürlichen Personen

Das Ausmaß der Landesförderung für Anschlussleitungen mit mindestens 100 Laufmetern von natürlichen Personen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bzw. Abwasserentsorgungsnetz wurde auf bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten, unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eigenanteils, angepasst.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall/ Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage/ Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

Anschlussleitungen für Objekte, die vor dem 01.01.2015 bestanden haben und in roten Gefahrenzonen liegen, können für die Landesförderung berücksichtigt werden. Für die Förderungsabwicklung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Anschlussleitungen für Objekte außerhalb von roten Gefahrenzonen.

ad f) Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen.

Ad g) Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen

Eine alleinige Landesförderung kann für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen gemäß Punkt 2 c) und Punkt 5 g) dieser Richtlinie - maximal in der Höhe der vorgelegten Netto Rechnungen - gewährt werden, wenn die vollständig umgesetzten Maßnahmen bis 31.12.2024 bei der Abteilung 14 beantragt werden und den Zielsetzungen des Arteser Aktionsprogramms 2.0 entsprechen.

Die alleinige Landesförderung von Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen setzt – abweichend zur sonstigen Förderungsabwicklung für die Siedlungswasserwirtschaft – keine Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung voraus. Die Förderungsansuchen sind nach Fertigstellung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Dokumentation der Rückbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen inkl. abschließendem technischen Bericht sowie Bestätigung der ausführenden Firma über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten.
- Überprüfungs- bzw. Löschungsbescheide
- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Schlussrechnungsnachweis für die Landesförderung
- Rechnungszusammenstellung für die Landesförderung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des aus bezahlten Rechnungsbetrages ohne USt.)

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller das Projekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz). Die Arbeiten sind von einer fachkundigen und befugten Firma nach dem aktuellen Stand der Technik (siehe z.B. ÖWAV-Regelblatt 218 – Brunnen in gespannten Grundwässern; ÖNORM B 2601) durchzuführen.

Eigenleistungen und Sanierungen übertage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig.

Bei Förderungsansuchen von Gemeinden in einer koordinierenden Funktion sind mehrere artesische Brunnenanlagen innerhalb eines Gesamtprojekts rückzubauen.

Die ordnungsgemäße Durchführung ist entweder mittels eines Wasserrechtsbescheides zur Löschung des Wasserrechtes bzw. zur Bewilligung eines neuen artesischen Brunnens oder sofern kein Wasserrechtsbescheid erforderlich ist, mit einer entsprechenden Dokumentation nachzuweisen.

Der Rückbau der artesischen Brunnenanlagen muss nicht mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen.

Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,- als Förderung gewährt.

Die Sanierung von artesischen Brunnenanlagen hat in zwei Arbeitsschritten - Rückbau und anschließende Neuerrichtung – zu erfolgen. Die Höhe der Landesförderung beträgt für den Rückbau € 1.500,- bei privaten Förderungsansuchen bzw. € 1.700,- bei kommunalen Förderungsansuchen und für die Neuerrichtung € 30,- pro Meter Bohrlochstrecke.

Die Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht bei Rückbauten von artesischen Brunnenanlagen sind bis max. € 600,- pro artesischer Brunnenanlage förderungsfähig. Die Kosten der wasserbautechnischen Bauaufsicht sind dabei ohne Mehrwertsteuer als Begrenzung der Förderung heranzuziehen.

Die Höhe der Landesförderung – Summe aller Pauschalen bzw. Förderanteile - beträgt maximal € 4.500,- pro artesischer Brunnenanlage.

ad 7.) Auszahlung der Förderung

Eine Voraussetzung zur Auszahlung der ersten Rate der Landesförderung ist der erfolgte Baubeginn. Die Meldung des Baubeginns mittels eines Landesrechnungsnachweises sollte sofort nach Baubeginn erfolgen, wobei die Höhe der verbauten Kosten nicht mehr von Bedeutung ist.

(Für die Vorlage eines Bundesrechnungsnachweises ist es erforderlich, dass einerseits ein entsprechender Fördervertrag des Bundes vorliegt und andererseits die Höhe der verbauten Kosten mindestens 25% der vertraglich fixierten Investitionskosten beträgt.)

ad 8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

ad 9.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Für die Behandlung der Ansuchen um eine Landesförderung sowie die Zuordnung zum jeweiligen Bauprogramm ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei der Abteilung 14 entscheidend.

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Umsetzung der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Landes Steiermark, die am 15.10.2021 in Kraft getreten sind.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Abteilung 14, Referat Siedlungswasserwirtschaft, 05.11.2021